
ZR Webinar – Rechtsprechungsüberblick 2020 Teil III

Tomasz Kleb

 BGH Urteil vom 27.5.2020 – VIII ZR 315/18

Die Klägerin (K) erwarb als Verbraucherin am 5. Oktober 2013 von der Beklagten (B), die Pferdeauktionen ausrichtet, auf der "79. Herbst-Elite-Auktion" den fünf Jahre alten Wallach "Santiano K" für 31.733,19 € zur Nutzung als Sportpferd.

In der Folgezeit bildete die Tochter (T) der K, die als Pferdewirtin und -ausbilderin tätig ist, das Pferd, welches bereits erfolgreich an Turnieren teilgenommen hatte, weiter aus, um es auf den Leistungsstand der Klasse L zu bringen.



 BGH Urteil vom 27.5.2020 – VIII ZR 315/18

Im Mai 2014 nahm die Zeugin mit dem Pferd an einer Dressurprüfung dieser Klasse teil. Mit Anwaltsschreiben vom 12. Dezember 2014 focht die Klägerin den Kaufvertrag unter Berufung auf arglistige Täuschung an. Sie behauptete unter anderem "gravierende Rittigkeitsprobleme"; das Pferd habe "insbesondere die Widersetzlichkeiten des Blockens beziehungsweise Blockierens" gezeigt.

Mit Anwaltsschreiben vom 16. März 2015 erklärte die Klägerin den Rücktritt vom Kaufvertrag. Sie behauptet im Wesentlichen, die gezeigten "Rittigkeitsmängel" beruhten auf verengten Dornfortsätzen der Wirbelsäule (Kissing Spines).



 BGH Urteil vom 27.5.2020 – VIII ZR 315/18

Kernfragen der Entscheidung:

1. Welche Anspruchsgrundlagen kommen in Betracht?
3. Welche Mangelkategorie(n) kommen in Betracht?
2. Zur Wiederholung! Wie sind Abweichungen vom physiologischen Idealzustand zu bewerten?
4. Mangel wegen nicht idealem Verhalten gegeben?
5. Ergibt sich ein Mangel aus der „Kissing Spines“ Problematik?



▶ Anspruchsgrundlagen?

Welche Anspruchsgrundlagen kommen in Betracht?

§ 812 ff.

Anfechtung

§ 437 Nr.2, 346 I,
323 o. 326 V

Rücktritt

Mangelkategorien?

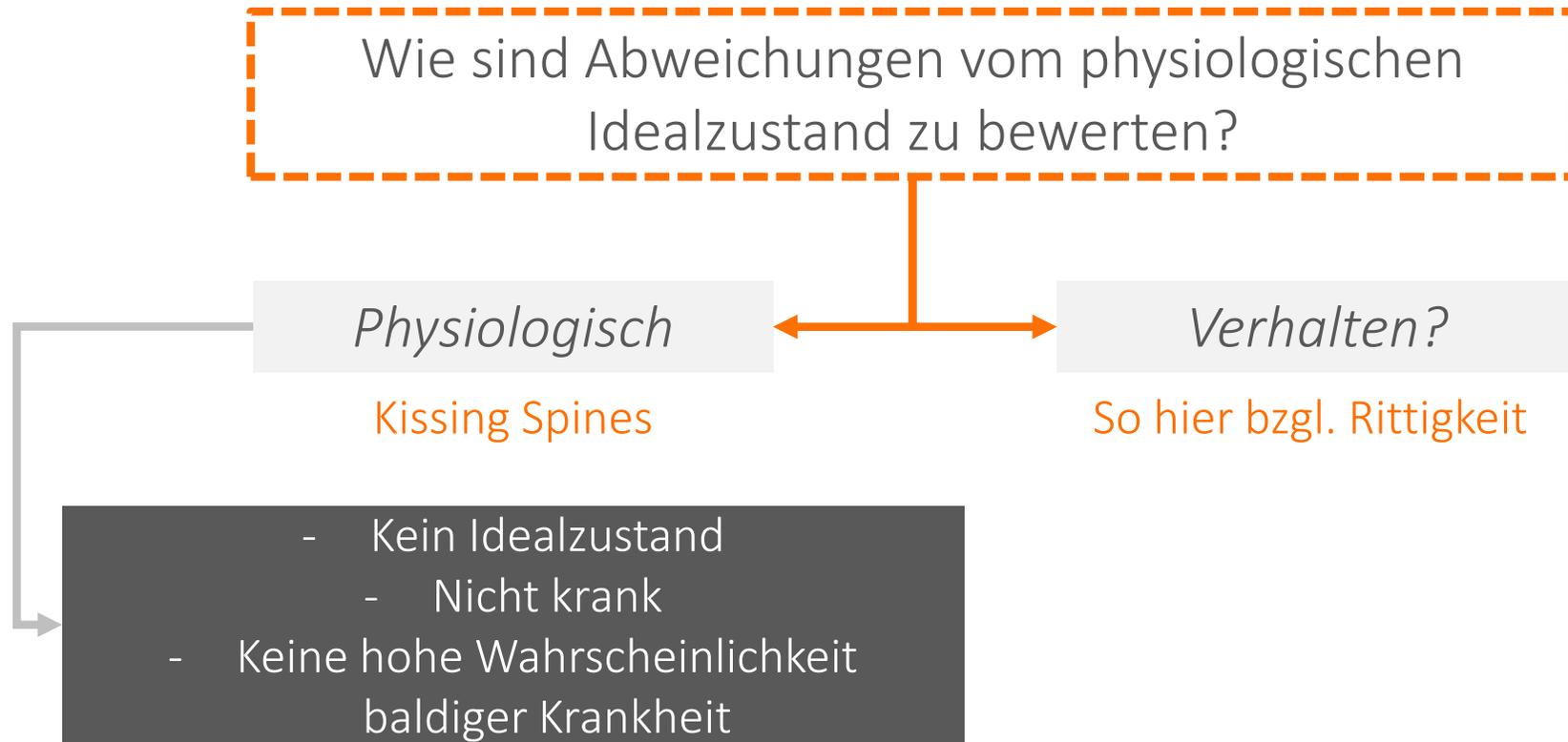
Welche Mangelkategorien kommen in Betracht?

§ 434 I 2 Nr.1

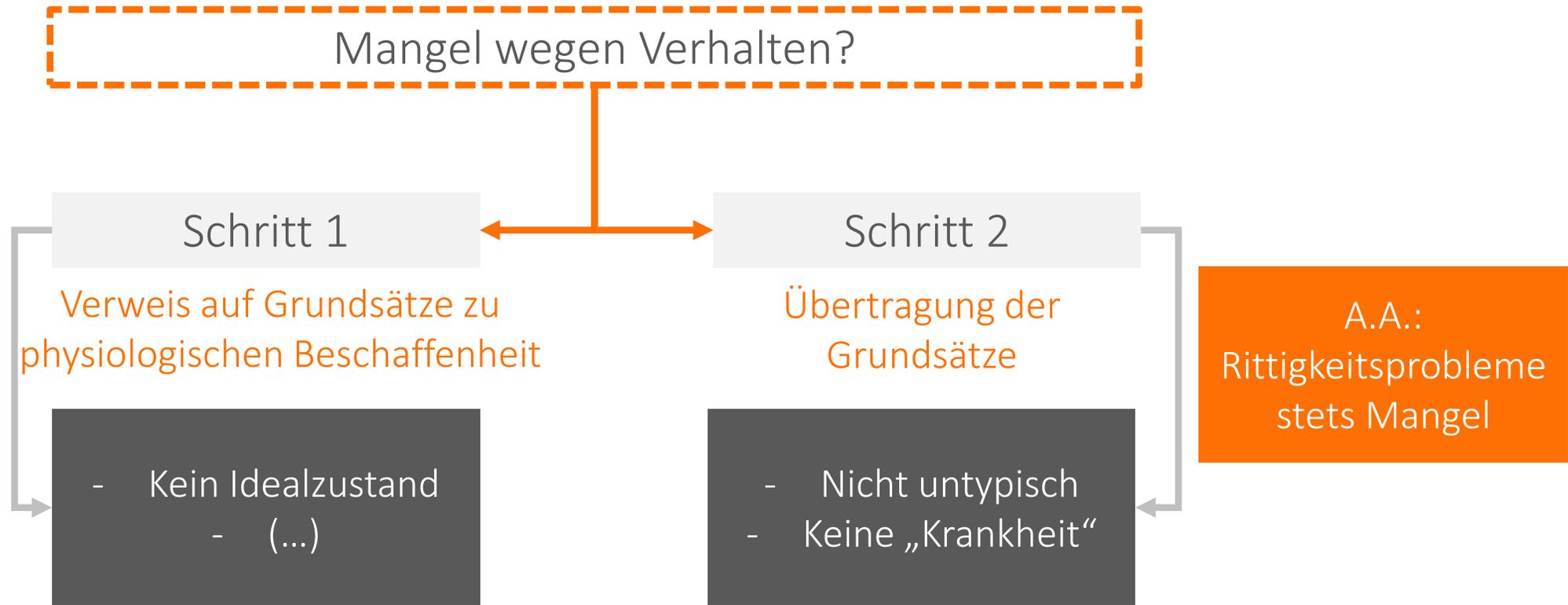
§ 434 I 2 Nr.2

Keine Besonderheiten/
Abweichungen

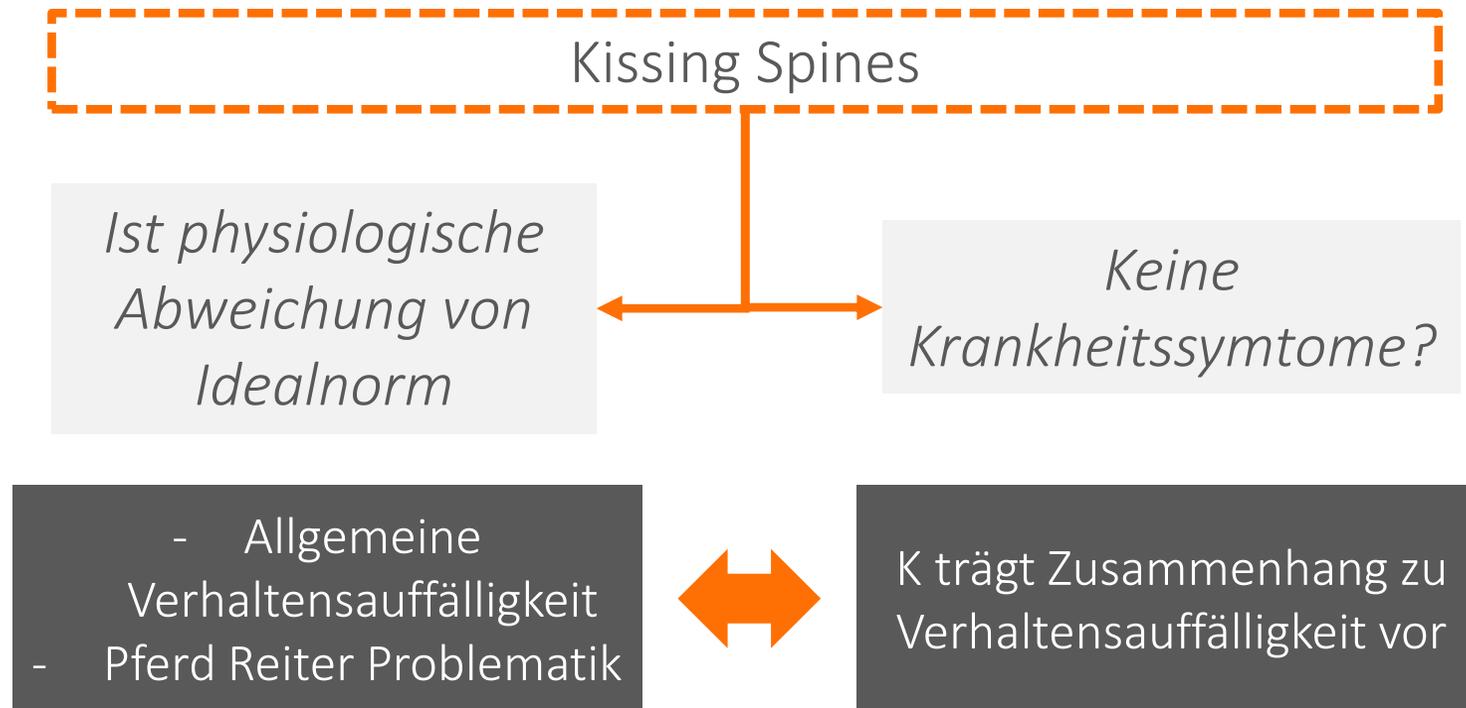
▶ Grundsätze zur Wiederholung!



▶ Mangel wegen nicht idealem Verhalten gegeben?



▶ Kissing Spines als Ansatzpunkt?

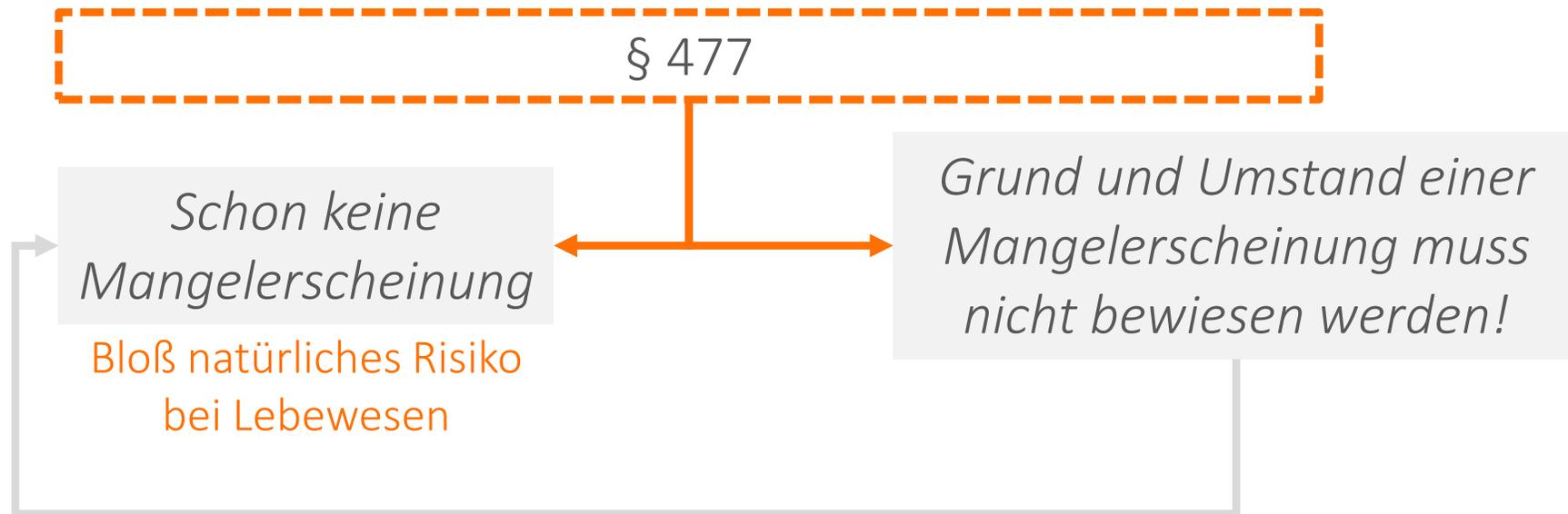


Beweisproblem

Hilft § 477?



▶ Und i.Ü.?



 BGH Urteil vom 27.2.2020 VII ZR 151/18, NJW 2020, 1514

Der Kläger (K) nimmt die Beklagte (B) als Halterin eines Kraftfahrzeugs auf Schadensersatz in Anspruch.
K betreibt ein Abschleppunternehmen.

K wurde beauftragt, das Fahrzeug der B, das bei einem Verkehrsunfall schwer beschädigt worden und nicht mehr fahrbereit war, abzuschleppen.

Daraufhin verbrachte die K das Fahrzeug in ihre Lagerhalle, wo es nach dem Abstellen nicht mehr bewegt wurde.



▶ BGH Urteil vom 27.2.2020 VII ZR 151/18, NJW 2020, 1514

Drei Tage später brannte es in der Lagerhalle. Die K behauptet, dass der Brand die Folge eines technischen Defekts des Fahrzeugs gewesen sei.

Der Brandschaden sei von einer Betriebseinrichtung des Fahrzeugs ausgegangen und habe überdies in einem zeitlichen Zusammenhang mit einem schweren Verkehrsunfall gestanden, der sich wiederum im öffentlichen Straßenverkehr ereignet habe.

Unterstellt der Brand ist vom Kfz ausgegangen, kann der Vorgang dem Betrieb eines Kfz im haftungsrechtlichen Sinne zugeordnet werden?



Problem

Bei Betrieb?

Fahrzeug nicht in Bewegung

Fahrzeug nicht betriebsbereit

Fahrzeug nicht im öffentlichen
Verkehrsraum

Begriffsbestimmung

Bei Betrieb?

Am Schutzzweck des § 7 StVG orientiert (weit) auszulegen

Haftung aus § 7 StVG ist Preis für Betreiben von Gefahrenquelle

Es sollen alle Schadensabläufe erfasst werden die durch vom Fahrzeug ausgehende Gefahren (mit-)geprägt werden (wertende Betrachtung)

Schaden muss Auswirkung der Gefahr sein die von § 7 erfasst sein soll

Naher örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit Betriebsvorgang nötig

 Nicht unstreitig

In der Literatur wird diese sehr weite Auslegung teilw. kritisiert!

vgl. LG Heidelberg, r+s 2016, 481, 482 f.; LG Köln, r+s 2017, 655; Burmann/Jahnke, DAR 2016, 313, 319; Burmann in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Aufl., § 7 StVG Rn. 9; Herbers, NZV 2014, 208; Lemcke, r+s 2014, 195; ders., r+s 2016, 152; Schwab, DAR 2014, 197; Pieroth/Schmitz-Justen, NZV 2020, 293 ff.)

Grenze

Inbrandsetzen eines ordnungsgemäß abgestellten Kfz

Keine Realisierung der Betriebsgefahr

 Angelehnt an BAG Urteil, NJW 2019, 3666

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung. Der Kläger, der in B (Französische Republik) wohnt, ist langjährig bei der Beklagten in deren Werk in R (Baden-Württemberg) beschäftigt.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Schreiben vom 27. Januar 2017 (Freitag) außerordentlich fristlos.

Das Kündigungsschreiben wurde an diesem Tag von Mitarbeitern der Beklagten gegen 13:25 Uhr in den Hausbriefkasten des Klägers eingeworfen. Die Postzustellung in B ist bis gegen 11:00 Uhr vormittags beendet.

 Angelehnt an BGH Urteil vom 14.2.2020, V ZR 11/18

Mit seiner am 20. Februar 2017 (Montag) beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht. Er habe das Kündigungsschreiben erst am 30. Januar 2017 (Montag) in seinem Hausbriefkasten vorgefunden.

Dieses sei ihm nicht am 27. Januar 2017, sondern frühestens am Folgetag zugegangen.

Problem?

§§ 13 I 2, 4, 7 KSchG

Materiell-rechtliche Präklusionsfrist

Drei Wochen

§ 187 I i.V.m. § 188 II Alt.1

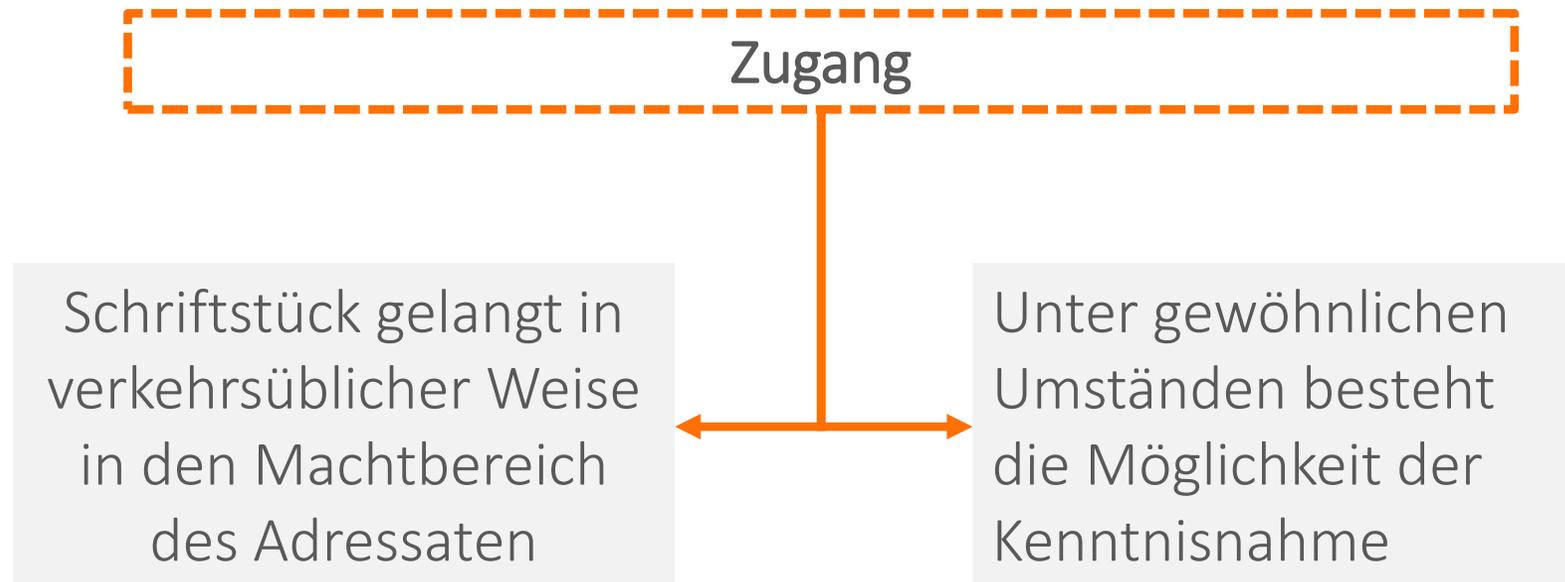
Ereignis: Einwurf,
27.1.2017

Beginn 28.1.2017

Ende 17.2.2017

Klage erst Montag 20.2.2017

Zugang



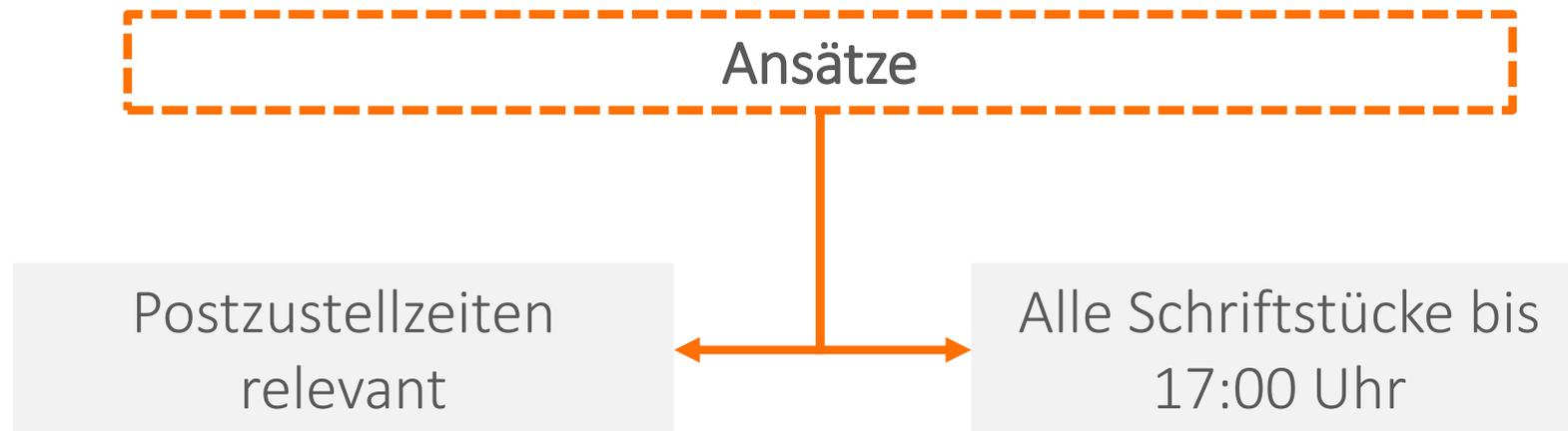
Zugang

Möglichkeit der Kenntnisnahme?



Gewöhnliche
Verhältnisse und
Gepflogenheiten des
Rechtsverkehrs

Ansätze



 17Uhr - Ansatz

Tauglich?

Erfasst nur kleinen Teil der Bevölkerung

Teilzeitbeschäftigte

Schichtarbeit

Homeoffice

Leerung durch Familie

 Angelehnt an BGH Urteil vom 14.2.2020, V ZR 11/18

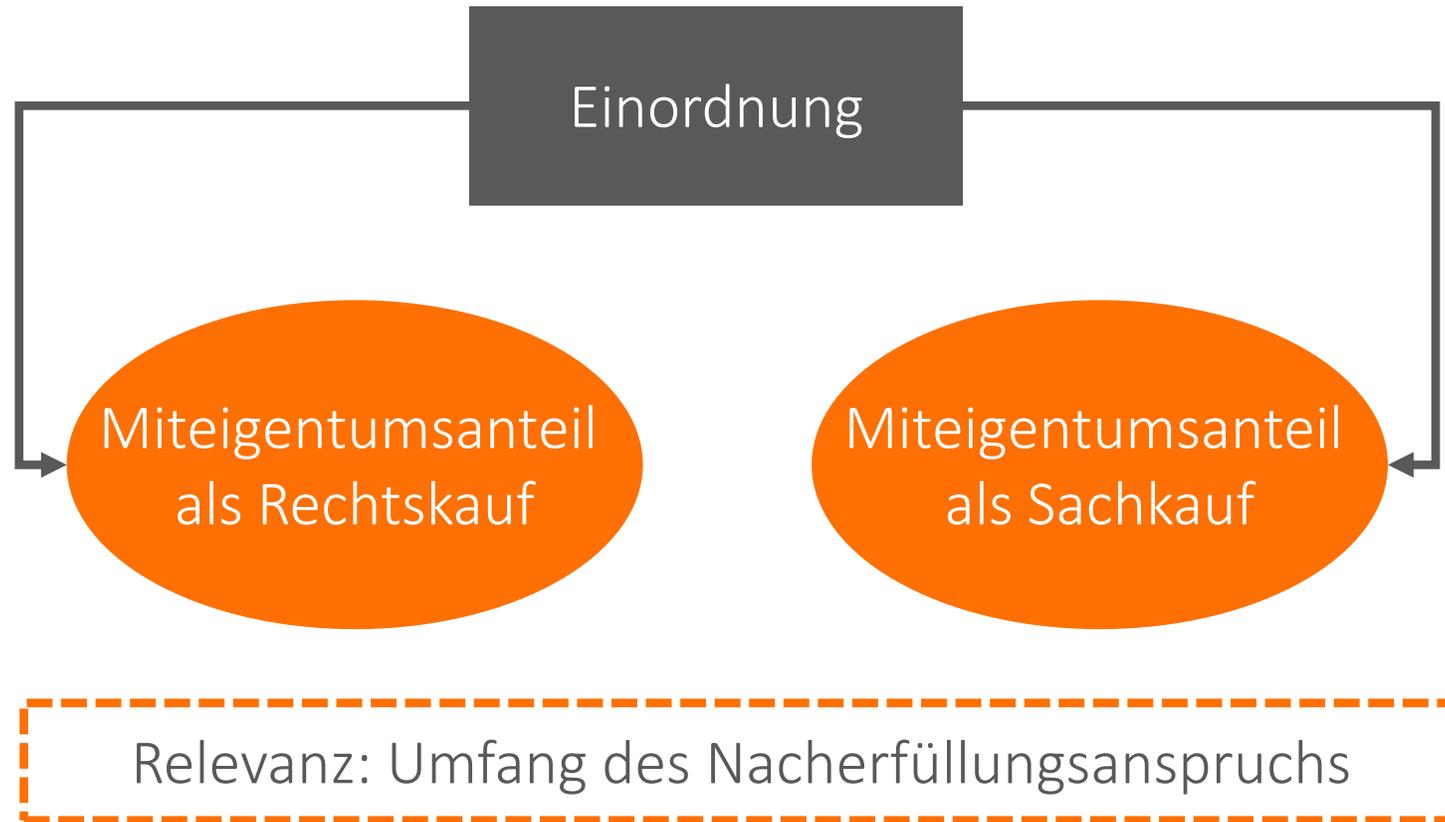
Der Beklagte (B) erwarb Miteigentum an einem bebauten Grundstück für 500.000€ vom Kläger (K). Nach Bezug des Gebäudes zeigten sich einige Mängel (u.a. Schwammbefall).

Da K nicht zahlte forderte B diesen unter Fristsetzung zur Zahlung auf. Nach Ablauf der Frist erklärte B den Rücktritt vom Vertrag.

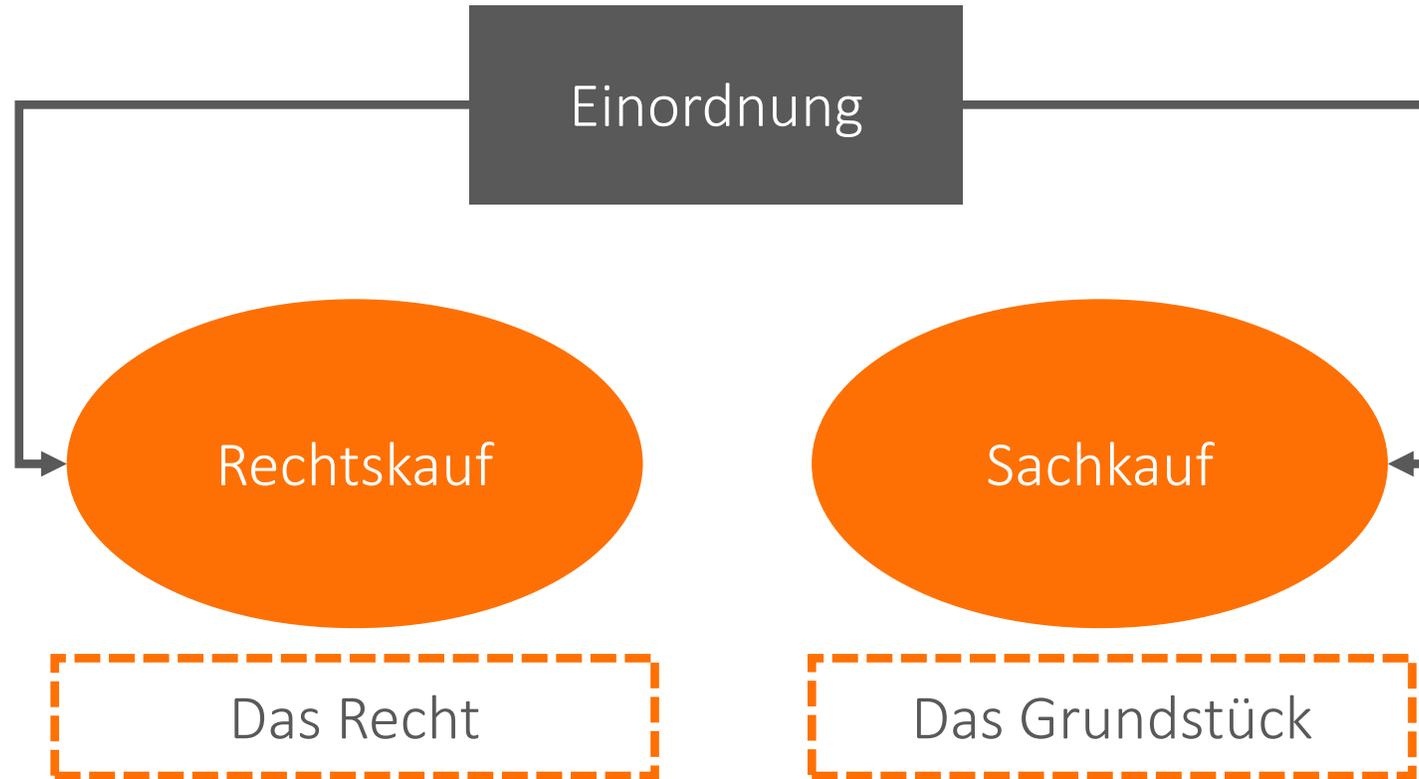
B ist der Ansicht der Rücktritt sei unwirksam da das Grundstück mangelhaft ist.

Was für eine Art des Kaufvertrags liegt vor?

Einordnung des Kaufvertrags



Konsequenz der entsprechenden Einordnung



Einordnung

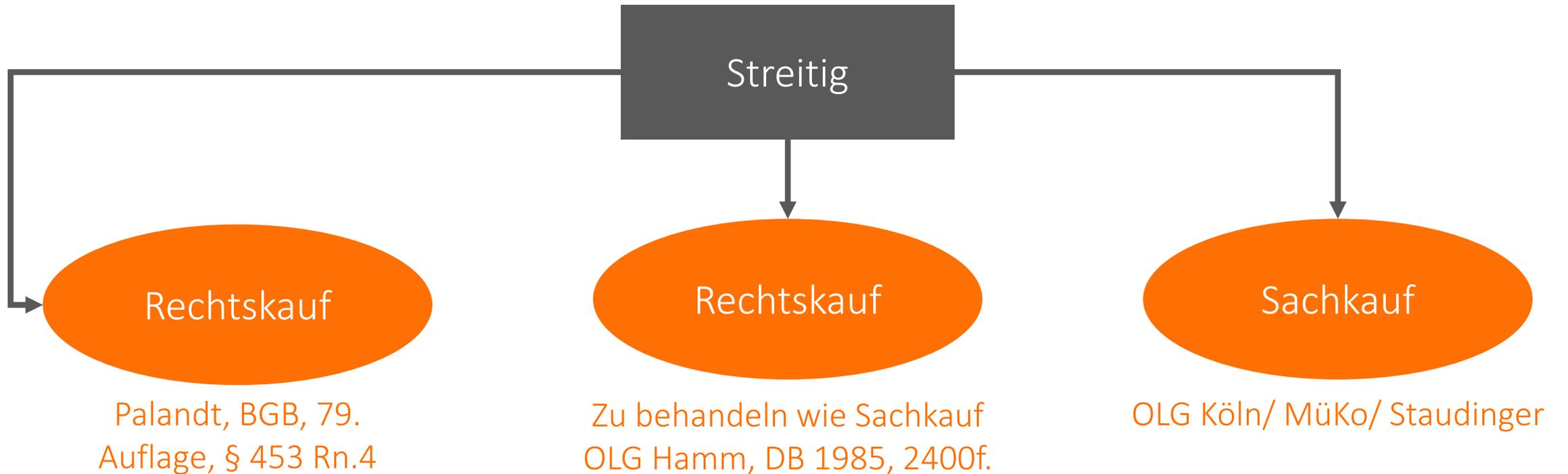
Ausgangspunkt

Sondereigentum an Wohnung gem. § 1III WEG wird als Sachkauf behandelt

Grundstückskauf durch mehrere Erwerber als Bruchteilsgemeinschaft ebenso

Kauf von Miteigentum umstritten

▶ Meinungsstand



Einordnung durch den BGH

Sachkauf

Das Miteigentumsrecht ist in seinem Wesen dem Sacheigentum gleichartig

Der Erwerb von Miteigentum am Grundstück ist kein Erwerb eines beschränkt dinglichen Rechts, sondern Beteiligung am Eigentum

Miteigentum ist daher kein neben dem Eigentum stehendes und dieses belastendes Recht

 Ergebnis

Der Erwerb von Miteigentum an einem Grundstück stellt nach h.M.
damit einen Sachkauf dar

 Angelehnt an BGH Urteil vom 14.2.2020, V ZR 11/18

Der Beklagte (B) erwarb Miteigentum an einem bebauten Grundstück für 500.000€ vom Kläger (K). Nach Bezug des Gebäudes zeigten sich einige Mängel (u.a. Schwammbefall).

Da K nicht zahlte forderte B diesen unter Fristsetzung zur Zahlung auf. Nach Ablauf der Frist erklärte B den Rücktritt vom Vertrag.

B ist der Ansicht der Rücktritt sei unwirksam da das Grundstück mangelhaft ist.

War der Rücktritt wirksam?

Es gilt zu unterstellen, dass der andere Miteigentümer die nötigen Maßnahmen der Nacherfüllung dulden würde und die auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Kosten selbst tragen würde. Ein Schwammbefall stellt einen erheblichen Mangel des Gebäudes dar.

▶ Woraus könnte eine Unwirksamkeit des Rücktritts folgen?

§ 320

Woraus der Anspruch aus Rücktritt?

§ 437 Nr. 2 Var. 2 i.V.m. §§ 346 I, 323 I

Voraussetzungen

- I. Gegenseitiger Vertrag
- II. Nichtleistung
- III. Fristsetzung
- IV. Fälliger Anspruch 

Fälliger Anspruch

§ 433 II



Einrede aus § 320

Einrede nicht erhoben

I. Gegenseitiger Vertrag

II. Nichtleistung

III. Fristsetzung

IV. Fälliger Anspruch

1.  Einrede ist nicht erhoben

Bestehen reicht!

Wie bei § 286

Einrededefreier Anspruch für
„Fälligkeit“ nötig

Damit VSS des Rücktritts

Prüfung von Amts wegen!!

Unmöglichkeit?

I. Gegenseitiger Vertrag

II. Nichtleistung

III. Fristsetzung

IV. Fälliger Anspruch

1.  Einrede ist nicht erhoben

2.  Unmöglichkeit?

→ Hier (-)

Bereitschaft
des Käufers

Bereitschaft
Miteigentümer

Kostentragung
Miteigentümer

Abwarten einer Klage
unzumutbar (§ 744 II, 745 II)

Weitere Ausschlussgründe

I. Gegenseitiger Vertrag

II. Nichtleistung

III. Fristsetzung

IV. Fälliger Anspruch

1.  Einrede ist nicht erhoben
2.  Unmöglichkeit?
3.  Betrag/Zeitpunkt?

Volle Zurückbehaltung auch
bei kleinen Mängeln

Kein Sachgrund Recht zu
verweigern weil nicht bei
Übergabe bemerkt

Folgefragen

Führt Mängelerinrede nicht zu ungebührlichen
Schwebezustand?

Korrektur durch Treu und Glauben

Verkäufer kann Käufer unter Fristsetzung zu Erklärung über die Mängel
und Wahl der Gestaltungsrechte auffordern

Kein § 320, wenn Käufer schon deutlich macht, dass er nicht am
Vertrag festhalten will

Folgefragen

